

Fol. 71—78' folgt der Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis, den Bernh. Pez aus einer Melker Hs. saec. XV. herausgegeben hat<sup>1</sup>. Eine zweite ältere Hs. (saec. XII) hat Wattenbach, N. Archiv II, 421, in Admunt nachgewiesen, wozu nun die Grazer als dritte hinzutritt. Auch in dieser steht n. 103 'Frütolfus' statt 'Rudolphus' und n. 107 'Hucbaldus' statt 'Fucraldus'. Den von Wattenbach mitgetheilten Abschnitt über Gerlandus enthält auch die Grazer Hs., die wie der Melker Codex mit Rudbertus magnus schliesst. Nach fol. 78 sind 2 Blätter herausgeschnitten. Am zweiten Blatte werden noch Spuren von Schrift wahrgenommen; man sieht aus ihnen, dass ihr Inhalt weder mit dem Vorhergehenden, noch mit dem Nachfolgenden irgendwie zusammenhing.

Von fol. 79—127' reicht die Summa Notarie des Iohannes Bononiensis. Als uns Rockinger — es sind nun gerade 30 Jahr her — mit ihrem Inhalte bekannt machte, musste er constatieren, dass ihm nur Hss. des 14. Jh. bekannt waren. Es ist also recht erfreulich, dass wir hier einen älteren Text finden<sup>2</sup>; er stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem letzten oder vorletzten Jahrzehnt des 13. Jh. Es sind im Ganzen acht Lagen, die zusammengehören und noch ein zweites Formularbuch nebst einem Traktat De confessione enthalten. Die erste, dritte, sechste, siebente und achte Lage sind numeriert. Auch die im folgenden erwähnten Actenstücke zur Wahl Gregors X. und der Brief Hadrians V. gehörten zu dieser Gruppe. Ihre einzelnen Theile sind sämmtlich von einer kräftigen sauberen Hand geschrieben. Die verhältnismässig reich verzierten Initialen deuten darauf hin, dass die Hs. zwar keine Prunkhandschrift ist, aber immerhin für einen besonderen Zweck angelegt wurde. Die Anordnung des Stoffes ist dieselbe wie im Münchener Codex. Der Text ist an vielen Stellen ('Lewes' statt 'Sewes' etc.) ein correcterer.

Im Cod. 975 schliesst der Text des Iohannes Bononiensis nicht wie in der Königsberger Hs. mit dem Capitell ab: 'Qualiter executor scribere debeat, quando quis receptus est in ecclesia collata sibi ut ad eam admittatur'. Es folgt dann (fol. 125') noch wie in der Münchener Hs.:

1) Wiedergedruckt in Fabricius, Bibliotheca ecclesiastica, Hamburgi 1718. 2) Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte IX, 2, 593—712. 3) Schon J. v. Zahn hat auf diese und noch eine andere Hs. des Iohannes Bononiensis aufmerksam gemacht in den Beiträgen zur Kunde steierm. G. Q. I. 1. c.